Anlage 2

Begründung

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)
§ 9 erhält eine neue Überschrift und nach § 80 wird „Anhang“ eingefügt.

Zu Nr. 2 (§ 6)
Für die rechtlich unselbständige ZVK Hannover, werden seit jeher weitgehend die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet.
Im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) wurde das bis dahin geltende Wahlrecht zwischen dem kommunalen Rechnungswesen und der Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (HGB-basiert) vom Gesetzgeber als entbehrlich angesehen. Dieses Wahlrecht wurde sowohl für Eigenbetriebe, als auch für rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen zunächst gestrichen. Somit stellte sich die Rechtslage so dar, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe und der ZVK Hannover ausschließlich auf Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hätte erfolgen müssen.
Die Umstellung des Rechnungswesens vom HGB auf das NKR hätte für alle Betroffenen einen erheblichen Umstellungsaufwand sowie einen erhöhten Aufwand bei der Steuerung und in der Unternehmensorganisation bedeutet. Für die Wiedereinführung des Wahlrechts des Rechnungswesens der rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen gem. § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG war daher eine Anpassung des § 130 Abs. 4 NKomVG erforderlich. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung wurde die bisherige Praxis in der ZVK aus haushaltsrechtlicher Sicht seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport geduldet.
Der § 130 Abs. 4 NKomVG enthält nunmehr im Satz 3 den Zusatz, dass rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen der Kommune anstelle eines Haushaltsplanes einen Wirtschaftsplan aufstellen und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend anwenden können.

Diese Änderung des § 130 Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) macht nachfolgende Anpassungen in der Satzung der ZVK Hannover erforderlich.

Zu Nr. 3 (§ 9)
Folgeänderung zu Nr. 2

Zu Nr. 4 (§ 11 Abs. 1)
Mit dieser Änderung wird geregelt, dass auch Arbeitgeber, die nicht in der Rechtsform einer juristischen Person, sondern als Personengesellschaft firmieren (z.B. GmbH & Co. KG) Mitglied der Kasse werden können.

Zu Nr. 5 (§ 12 Abs. 5)
Entsprechend der Regelung in § 15a Abs. 5 wird künftig die anteilige Zuordnung der Bestände nur dann vorgenommen, wenn eine konkrete Zuordnung der Anwartschaften und Ansprüche nicht möglich ist.

Zu Nr. 6 (§ 12a Abs. 1)
Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu Nr. 5

Zu Nr. 7 (§ 15)
Die Ergänzung regelt, dass auch beim Eintritt der Insolvenzfähigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds während des Amortisationszeitraums Absicherungen vom ausgeschiedenen Mitglied beizubringen sind. Wird keine Absicherung vorgelegt, kann die Kasse aufgrund des nicht gesicherten Insolvenzrisikos die Schlussrechnung stellen und damit den Amortisationszeitraum verkürzen.

Damit die Kasse von einer nachträglichen Insolvenzfähigkeit Kenntnis erlangen kann, wird dem Mitglied eine entsprechende Mitteilungspflicht auferlegt.

Zu Nr. 8 (§ 15a)
Mit der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass der Begriff „Ausgleichsbetrag“ auch die Verwaltungskosten umfasst. Aufgrund dieser einleitenden Klarstellung kann in Absatz 2 Satz 6 gestrichen werden.

Bei der 11. Änderung der Satzung wurde versehentlich dem Verwaltungsausschuss und nicht dem Verwaltungsgrat die Zuständigkeit zugeschrieben. Dies wird hiermit korrigiert.

Zu Nr. 9 (§ 15b)
Die Änderungen in Absatz 6 sind Folgeänderungen zu Nr. 8.

Zu Nr. 10 (§ 19)
Nach der bisherigen Regelung in Absatz 1 Buchst. d, der Anlage 2 Satz 1 Buchst. e zum ATV-K entspricht, sind Beschäftigte von der Versicherungspflicht bei der Kasse ausgenommen, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (VddB) oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) freiwillig weiterversichert sind. Diese Ausnahme von der Pflichtversicherung wurde mit dem Fünften Änderungstarifvertrag zum Versorgungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eingeführt (§ 6 Absatz 2 Buchst. k Versorgungs-TV). Seinerzeit stand die Ausnahmeregelung vor folgendem Hintergrund: Beschäftigte, die nach einem Arbeitgeberwechsel bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versicherungspflichtig wurden, waren nach den damaligen Überleitungsabkommen verpflichtet, eine echte Überleitung der Versicherung zu beantragen.

Da sich aber das Versorgungssystem der VddKO und der VddB erheblich von dem Gesamtversorgungssystem in der Zusatzversorgung unterschieden, wäre eine Verpflichtung zur echten Überleitung im Einzelfall für Versicherte nachteilig gewesen. Aus diesem Grund hat man den Beschäftigten damals ein Wahlrecht zwischen der freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der VddB und der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung eingeräumt. Bei freiwilliger Weiterversicherung entfällt seither die Versicherungspflicht in der Pflichtversicherung. Beschäftigte bleiben an diese Wahl dauerhaft gebunden (Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst, ATV, Kommentar, Erl. 22 zu § 2). Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der neuen Überleitungsabkommen zum 1. Januar 2002 ist die Notwendigkeit für die Ausnahme von der Versicherungspflicht entfallen. Da keine Überleitung in die Pflichtversicherung, sondern entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG nur noch eine wertgleiche Übertragung in Höhe des Übertragungswerts in die freiwillige Versicherung vorgesehen ist, wirken sich Unterschiede im Leistungsrecht nicht mehr nachteilig für Versicherte aus. Aus Sicht der Kasse und der beiden anderen Versorgungseinrichtungen wäre es für Beschäftigte vorteilhafter, wenn eine Versicherungspflicht bei der Kasse auch bei einer freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der VddB bestehen würde. Mit der Satzungsänderung wird im Vorgriff auf eine Änderung der Anlage 2 Satz 1 lit. e zum ATV-K die Aufhebung der Regelung vorgeschlagen. Die VBL hat ihre Satzung mit der 18. Satzungsänderung bereits entsprechend angepasst. Beschäftigten, die bis zur Streichung dieser Regelung aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der VddB nicht in der

Pflichtversicherung angemeldet werden konnten, soll ein Wahlrecht eingeräumt werden. Daher können sie bis zum 31.12.2016 einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleiben sie dauerhaft von der Pflichtversicherung befreit.

Zu Nr. 11 (§ 59)
Folgeänderung zu Nr.2

Zu Nr. 12 (§ 62 Abs. 3 S. 1)
Mit den Ergänzungen wird die Einbeziehung des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) vom 27. Februar 2010 geregelt. Zudem wurde – wie in der VBL-Satzung mit der 18. Satzungsänderung – eine offene Formulierung ergänzt, um nicht jede künftigen Tarifvertrag zur Altersteilzeit ausdrücklich in den Katalog mit aufnehmen zu müssen.

Zu Nr. 13 (§ 66 Abs. 2)
Folgeänderung zu Nr. 2

Zu Nr. 14 (§ 68 Abs. 3)
Folgeänderung zu Nr. 2

Zu Nr. 15 (§ 79)
Mit der Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass bei den nicht verjährten Fälle, nicht rückwirkend erstmals die Rentendynamik und die Verwaltungskostenpauschale (entsprechend den allgemeinen Regelungen in § 15a Abs. 2 S. 5 bis 7) in die neue Berechnung des Ausgleichsbetrags einzubeziehen sind.

Entsprechend den Änderungen in § 15b wird auch bei den Übergangsregelungen auf die laufende Durchschnittsverzinsung abgestellt (vgl. Nr. 9).

Mit dem neuen Absatz 5 werden auch die Fälle eines Abgeltungsbetrags mit in die Übergangsregelung einbezogen.

Zu Nr. 16 (Anhang - Änderungsregister)
Zur besseren Übersicht wird das Änderungsregister als Anhang eingefügt.

Inkrafttreten
Grundsätzlich treten die Rechtsänderungen zum Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

Davon abweichend treten die Änderungen zum Wegfall der Ausnahme von der Versicherungspflicht bei freiwilliger Weiterversicherung im Versorgungswerk der deutschen Bühnen bzw. Kulturorchester zum 31.12.2015 in Kraft.

Die Ergänzung hinsichtlich der Berücksichtigung des TV Flex AZ beim zusatzversorgungspflichtigen Entgelt tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses neuen Tarifvertrags, am 1. Januar 2010, in Kraft.